

Motion von Peter Grau (SD, Zürich)
betreffend Gesetzesänderung "Finanzhaushaltsgesetz"
und "Verordnung über die Finanzverwaltung" betreffend
Behandlung von Nachtragskrediten durch den Kantonsrat

- Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat eine Änderung und Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes und der Verordnung über die Finanzverwaltung zu unterbreiten, wonach nur noch einmal im Jahr Nachtragskredite durch den Kantonsrat behandelt werden können.
- Das Objekt, Projekt oder die auszuführenden Arbeiten dürfen vor der Bewilligung des Kredites noch nicht in Angriff genommen worden sein.
- Bei einer Ablehnung des Kredites muss das Projekt ins Budget für das folgende Jahr aufgenommen werden.
- Geldaufwendungen für Katastrophenfälle und unvorhergesehene Hilfeleistungen sind von dieser Regelung ausgenommen und können an einer ordentlichen Kantonsrats-sitzung behandelt werden.

Peter Grau

Begründung:

Die 3 Serien Nachtragskredite 1991 zeigen wieder einmal mehr, wie ungenau budgetiert worden ist. Zugleich wird man die Vermutung nicht los, dass im Budget für 1991 bewusst Ausgabenposten tief angesetzt wurden mit der Absicht Nachtragskredite zu beantragen. Im Rahmen verschärfter Sparmassnahmen ist ein solches Vorgehen schlichtweg nicht mehr akzeptabel. Beispiele gibt es genug. Die Bauwirtschaft klagt über Personalmangel und trotzdem können Bauvorhaben vorgezogen werden. Da werden von heute auf morgen EDV Systeme ausgewechselt oder Software ersetzt. Neubauten werden begonnen. Spitäler und Heime etc. werden rasch saniert. Nachtragskredite dürfen nicht zum Puffer für ungenaue Budgetierung werden. Nachtragskredite sollen nur in qualifizierten Ausnahmefällen beantragt werden können. Der Kantonsrat, welcher die Nachtragskredite zu bewilligen hat, wird in dieser Angelegenheit nicht ernst genommen, wenn Teile von Krediten vor deren Genehmigung aufgebraucht sind.